

Grossratsgeschäfts-Nummer: 12 / VO 7 / 377
Rechtsbuch-Nummer: GOCR; RB 171.1 / RB 171.11
Departement: Büro des Grossen Rates

Bericht der Kommission zur Vorberatung der Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOCR) vom 22. März 2000 und des Beschlusses des Grossen Rates über die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen vom 15. Februar 2012

Zusammensetzung der Kommission

Präsident: Frischknecht Daniel, dipl. Psychologe FH, Romanshorn

Mitglieder: Brunner Max, a. Berufsbeistand, Weinfelden
Feuz Hans, Unternehmer, Altnau
Hugentobler Walter, Gemeindepräsident, Matzingen
Limoncelli Ralph, Stadtschreiber, Frauenfeld
Lüscher Bruno, a. Gemeindepräsident, Aadorf
Martin Urs, lic. rer. publ. HSG, Romanshorn
Nägeli Willy, Gemeindepräsident, Oberwangen
Parolari Carlo, Rechtsanwalt, Frauenfeld
Schaffer Erich, Landwirt, Pfyn
Senn Norbert, Leiter Volksschulamt AI, Romanshorn
Tobler Stephan, Gemeindepräsident, Neukirch (Egnach)
Vonlanthen Andrea, Journalist, Arbon
Wiesmann Schätzle Sonja, Gemeindepräsidentin, Wigoltingen
Winiger Katharina, lic. phil. II, Frauenfeld
Guhl Andreas, Meisterlandwirt, Oppikon (Beobachter)

Vertreter

Büro des
Grossen Rates: Weibel Willy, Vertreter Büro Grosser Rat

Regierungsrat: Regierungspräsident Dr. Jakob Stark, Chef DFS

Staatskanzlei: Dr. Rainer Gonzenbach, Staatsschreiber
Ricarda Zurbuchen, Leiterin Parlamentsdienste
Johanna Pilat, Parlamentsdienste - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung der Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR) vom 22. März 2000 behandelte die Vorlage anlässlich von drei Sitzungen und dankt dem Vertreter des Büros des Grossen Rates, Kantonsrat Willy Weibel und Regierungspräsident Dr. Jakob Stark für die Begleitung der Verhandlungen. Begleitet wurden die Beratungen auch von Dr. Rainer Gonzenbach, Staats-schreiber, sowie von Ricarda Zurbuchen, Leiterin Parlamentsdienste und Johanna Pilat von den Parlamentsdiensten für die Protokollführung.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die vorliegende Änderung der Geschäftsordnung geht nicht auf ein bestimmtes Revisionsanliegen oder auf einen persönlichen Vorstoss zurück. Vielmehr war es das Bestreben des Büros des Grossen Rates, die Fragen und Anliegen, die sich im Verlaufe der zu Ende gehenden Amtsdauer angesammelt haben, zu klären, um für die kommende Legislaturperiode mit einem bereinigten, aktualisierten und optimalen Reglement gerüstet zu sein. Die Revisionsvorlage des Büros an den Grossen Rat stützt sich auf die Vorarbeiten einer Fachkommission unter der Leitung von Kantonsrat Willy Weibel.

Entsprechend dieser Zielsetzung hat sich die Kommission bei ihrer Beratung nicht nur auf die in der Vorlage enthaltenen Revisionspunkte beschränkt, sondern auf Verlangen auch andere Bestimmungen der Geschäftsordnung sowie des Beschlusses über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen hinterfragt.

Inhaltlich enthält die Revision nicht sehr grosse Veränderungen, was auch nicht die Absicht war, sondern meist Anpassungen zu besserem Verständnis und logischerem Aufbau, redaktionelle Änderungen, verschiedentlich auch Angleichungen an die gelebte Praxis.

Die Kommission hat der vorliegenden Fassung der Geschäftsordnung des Grossen Rates wie auch dem Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen in der **Schlussabstimmung mit 13:0 Stimmen zugestimmt** (bei zwei entschuldigten Absenzen).

Eintreten

Eintreten war für die Kommission unbestritten.

Detailberatung

Zur Erleichterung der Nachvollziehbarkeit werden alle Änderungen gegenüber der gültigen Fassung der GOGR kurz kommentiert, nicht nur die von der Kommission vorgenommen Änderungen an der Vorlage des Büros.

Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOCR)

- § 1 Abs. 1 Die Bestimmung wurde angepasst, damit alle Mitglieder von Beginn an legitimiert sind, aktiv zu wählen oder abzustimmen. Kommissionsmodifikation: Streichung von „zur Besetzung“.
- § 2 Abs. 1 Streichung des Satzes, da dies in der Praxis nicht stattfindet.
- § 6 Abs. 3 Mit diesem Absatz werden die Kompetenzen des Büros explizit festgehalten, gerade auch im Bereich des Beschwerdewesens vor Bundesgericht.
Ein Streichungs-Antrag wird mit 8:4 Stimmen abgelehnt.
- § 7 In der Kommission wurde ein Antrag gestellt, dass in diesem Paragraphen folgende Ergänzung aufgenommen wird: „Bei der Besetzung des Grossratspräsidiums sind die Parteien gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.“ Nach langer und kontroverser Diskussion wurde der Antrag mit 9:5 Stimmen (1 Enthaltung) abgelehnt.
- § 7 Abs. 2 Im Sinne einer Verschlankung wurden verschiedene Ziffern in einem Absatz zusammengefasst und einige dieser Aufgaben dem Büro übertragen. Ein Antrag für einen zusätzlichen Absatz mit dem Wortlaut „Das Präsidium bemüht sich um einen ungestörten Verlauf der Sitzung“ wurde mit 9:3 Stimmen abgelehnt.
- § 10 Abs. 3 Ein Antrag, neu eine Ziffer 8 mit der Aussage, dass die Parlamentsdienste ein Verzeichnis der unerledigten Geschäfte führen sollen, wurde mit 7:6 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass das Führen der Pendenzenliste in Ziff. 3 subsummiert ist.
- § 11 Abs. 1 Nachdem zwei Anträge gegenübergestellt wurden, setzte sich der Antrag mit dem Wortlaut „Der Rat tagt ordentlicherweise im Sommerhalbjahr in Frauenfeld, im Winterhalbjahr in Weinfelden. Seine Sitzungen finden in der Regel am Mittwoch statt“ mit 7:5 Stimmen durch. Ihm wurde danach mit 10:0 Stimmen zugestimmt.
- § 12 Abs. 1 Da bei jedem Mitgliedwechsel die Sitzordnung neu erstellt wird, wurde die Streichung von „auf die Eröffnungssitzung“ einstimmig gutgeheissen.
- § 13 Abs. 1 Da der Sitzungstag und die Tagesordnung nicht explizit erwähnt werden müssen, hat die Kommission einem entsprechenden Antrag mit 13:0 Stimmen zugestimmt.
- § 17 Abs. 1 Ist eine Anpassung an die Praxis.

4/8

- §18a Abs. 1 Nach eingehender Diskussion wurde dem Antrag für den Wortlaut „Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 95 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen“ mit 12:1 Stimmen zugestimmt.
- §18b Dieser Absatz ist neu; die Verhandlungssprache wurde bisher nicht geregelt. Nach eingehender Diskussion und Beratung wurde der Definition „Die Verhandlungssprache ist Hochdeutsch“ mit 9:4 Stimmen zugestimmt.
- § 20 Abs. 1 Aufgrund eines kürzlich aufgetretenen Vorfalles und den daraus entstandenen Unsicherheiten bestand Klärungsbedarf. Die Kommission hat die nun ausgearbeitete Fassung gutgeheissen.
- § 21 Abs. 3 Es wird präzisiert, welchen Auftrag die Kommission hat.
- § 22 In der Überschrift wird „materielle Beratung“ durch „Detailberatung“ ersetzt.
- § 22 Abs. 1 Nebst den vorgenommenen Änderungen „Vorlage“ für „Geschäft“ und „Detailberatung“ für „materielle Beratung“ wirkt die bisherige Fassung kürzer und klarer. Deshalb wird die restliche Beibehaltung der bestehenden Fassung einstimmig gutgeheissen.
- § 22 Abs. 2 Mit der Änderung der Konjunktion bleiben beide Optionen offen. Angleichung „materielle Beratung“ zu „Detailberatung“ (siehe § 22 Abs.1).
- § 22 Abs. 3 Angleichung „materielle Beratung“ zu „Detailberatung“ (siehe § 22 Abs.1).
- § 23 Abs. 1 Streichung des 1. Satzes, da dies nur ausnahmsweise geschieht.
- § 27 Abs. 2 Der Antrag, das Wort „Detailberatung“ hier durch das offenere Wort „Beratung“ zu ersetzen, wird einstimmig gutgeheissen.
- § 29 Abs. 2 Das Schlusswort hat der Regierungsrat.
- § 31 Die Überschrift wurde in „Abstimmungsverfahren“ geändert.
- § 34 Abs. 1 Dem Anliegen des Büros wird in § 61 Abs. 1^{bis} Rechnung getragen.
- § 43 Abs. 1 Die Kommission sieht die Parlamentarische Initiative als schärfstes Instrument des Parlamentes und dieses soll nicht abgestumpft werden. Ein Antrag zur Streichung der Ergänzung wird mit 12:0 Stimmen zugestimmt. In der 2. Lesung wurde der Antrag zur Wiedereinführung gestellt, scheiterte aber mit 12:0 Stimmen.
- § 43 Abs. 2 Adressat-Präzisierung.

- § 43 Abs. 5 Eine Parlamentarische Initiative soll, analog zur Behandlung einer Motion, zurückgezogen werden können. Ein Antrag mit der Formulierung „Der oder die Erstunterzeichnende kann die Parlamentarische Initiative bis zum Entscheid über die vorläufige Unterstützung mit einer kurzen Erklärung zurückziehen“ wurde knapp mit 7:6 Stimmen abgelehnt. Die Kommission blieb bei der Fassung des Büros, ersetzte aber das Wort „Erklärung“ durch „Begründung“ (siehe § 46 Abs. 6).
- § 46 Abs. 2 Adressat-Präzisierung.
- § 46 Abs. 4 Die Kommission findet, dass eine minimale Frist notwendig ist und diese ist wiederum in § 13 Abs. 3 geregelt. Dem Antrag, auf die alte Fassung zurückzukehren, wird mit 12:2 Stimmen zugestimmt.
- § 46 Abs. 5 Mit 12:3 Stimmen hat die Mehrheit der Kommission der Streichung des Zusatzes „ohne Zustimmungserfordernis des Rats“ zugestimmt, da es klar sei, dass der Motionär oder der Regierungsrat dies verlangen, und nicht nur beantragen kann. Über jeden Teil müsse ja dann ohnehin abgestimmt werden.
- § 46 Abs. 6 Der Antrag, anstelle des Wortes „Erklärung“ das Wort „Begründung“ zu verwenden, damit der Grund für den Rückzug in zwei bis drei Sätzen deutlich gemacht wird, wurde mit 11:3 Stimmen gutgeheissen.
- § 47a Die Vorstossart für eine Standesinitiative wurde bisher nirgends erklärt.
- § 48 Abs. 2 Adressat-Präzisierung.
- § 48 Abs. 6 „Begründung“ anstelle von „Erklärung“ (siehe § 46 Abs. 6).
- § 50 Abs. 2 Adressat-Präzisierung.
Der nach langer Diskussion ausgearbeiteten Formulierung wurde mit 13 Stimmen zugestimmt.
- § 50 Abs. 4 Anpassung an § 46 Abs. 4 (minimale Frist). Ein Antrag, im 2. Satz betreffend dringliche Behandlung die Formulierung „...in der Regel schriftlich beantwortet werden“ zu verwenden, wurde mit 12:1 Stimmen abgelehnt.
- § 50 Abs. 5 Klarere und schlankere Definition, wer zu einer Interpellation eine Erklärung abgibt.
- § 52 Abs. 1 Mit dem Zusatz „an den Regierungsrat“ wird der Adressat eindeutig bezeichnet.

6/8

- § 55 Abs. 1 Der Lead soll eindeutig beim Präsidium sein. Es kann jemanden beauftragen, Stellung zu nehmen. Die Antwort erfolgt durch das Büro. Die Anpassungen betreffen vor allem die Kompetenzregelungen und Präzisierungen.
- § 57 ^{1bis} Bei dieser Anpassung geht es um die Wahl in den Bankrat. Mit der früheren Formulierung hätte jemand mit wenigen Stimmen gewählt werden können. Die Formulierung „nicht ausgeschieden“ stammt aus dem Stimm- und Wahlgesetz.
- § 58 Abs. 2 Die Anpassung ist redaktioneller Art.
- §60a Abs.1 Der Absatz wurde ergänzt, damit eine Kommission bezüglich Regionalität, Berufen und Funktionen ausgewogen zusammengesetzt werden kann. Das Büro hat dabei „Empfehlungen“ und keine „Erlasse“ abzugeben.
- §60c Abs. 2 Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission verfasst in der Regel keinen Kommissionsbericht. Die Anpassung entspricht der Usanz.
- § 61 Abs. 1 Das Verfahren, nach dem die Kommissionssitze den Fraktionen zugeteilt werden, wird angegeben. Der 2. Teil des vorherigen Absatzes wird in § 61 Abs. 1 ^{bis} ausgeführt.
- § 61 Abs. 1 ^{bis} Dies entspricht dem 2. Teil der vorherigen Fassung mit redaktionellen Änderungen und dem zusätzlichen Zugeständnis des Beobachter-Stimmrechtes bei Präsidiumsfunktion, welchem mit 14:0 Stimmen zugestimmt wurde.
- § 61 Abs. 1 ^{ter} Diese wiederkehrende Unsicherheit wurde diskutiert, definiert und einstimmig gutgeheissen. Das Büro wollte dies in § 69 Abs. 2 regeln.
- § 66 Abs. 2 In § 6 Abs. 3 hat das Büro die Kompetenz, in solchen Fällen Geschäfte zur Erledigung an Kommissionen zu übertragen; somit ist dieser Absatz überflüssig.
- § 68 Abs. 5 Der Verweis auf Ratsprotokolle ist nicht korrekt und wird deshalb gestrichen.
- § 69 Abs. 2 Wird gestrichen und in § 61 Abs. 1 ^{ter} aufgenommen.
- § 73 Abs. 1 Sowohl das Amtsblatt wie auch das Thurgauer Rechtsbuch sind im Internet abrufbar. Mit dem Voranstellen des Begriffs „auf Wunsch“ kann auch der Versand des Amtsblattes per Post reduziert werden.
- VII. Die Überschrift „Übergangsbestimmungen“ entfällt.

§ 78 Das Datum wurde auf 1. Mai 2016 infolge der TKB-Wahlen am 4. Mai geändert.

Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen

§ 1 - § 6 Die römischen Nummerierungen vor den Überschriften wurden durch Paragraphen ersetzt.

1 – 3 Nummerierungen wurden durch Absatz-Ziffern ersetzt.

1. – 4. Kleinbuchstaben wurden durch Nummerierungen und Unternummerierungen ersetzt.

§ 1 Sitzungsgelder

§ 1 Abs. 1 In Ziff. 3 wird „pro Sitzung“ durch den Zusatz „bis zu einem halben Tag“ ersetzt.
Mehrere Sitzungen derselben Kommission an einem halben oder ganzen Tag sollen nur noch mit dem Halbtagesansatz vergütet werden, woraus für eine ganztägige Kommissionssitzung höchstens eine Sitzungsvergütung von zwei Halbtagen resultiert. Mit dieser Anpassung gilt auch die LÜP-Massnahme M 2.2 als erledigt. Dies kann für die Mitglieder der GFK bei Sitzungen im Sessionsmodus eine Reduktion bedeuten, diese erhalten aber eine Pauschale.

§ 1 Abs. 3 Dieser Absatz handelt von Fraktionssitzungen, folglich muss es Abs. 1 Ziff. 4 lauten.

§ 2 Pauschale Aufwandentschädigungen

§ 2 Abs. 5 Die Pauschale von jährlich Fr. 2'000.-- für Mitglieder der GFK wurde bisher unter „Besondere Aufgaben“ als Punkt 4 aufgeführt, neu wird sie der Systematik wegen unter § 2 Abs. 5 aufgeführt. Dem Antrag, ein „zusätzlich“ zum besseren Verständnis noch einzufügen, wurde einstimmig gutgeheissen.

§ 2 Abs. 6 Die Dossiers der Einbürgerungsgesuche werden im Zirkulationsverfahren in Subkommissionen der Justizkommission behandelt und vorbereitet. Der Aufwand hat in letzter Zeit stark zugenommen und sprengt den normalen Rahmen. Das Aktenstudium soll wie eine weitere Kommissionssit-

zung entschädigt werden, da die Prüfungen meistens drei und mehr Stunden in Anspruch nehmen. Der Durchlauf der Akten mit Einbürgerungsgesuchen erfolgt viermal jährlich.
Aufgrund dessen wurde neu Absatz 6 beantragt, welcher nach eingehender Diskussion und Beratung einstimmig gutgeheissen wurde.

§ 3 Besondere Aufgaben

§ 3 Abs. 2 Protokolle werden eigentlich nicht von Grossratsmitgliedern geschrieben. Lediglich die Subkommissionspräsidien der GFK stellen den Fragekatalog zusammen, und das GRK-Präsidium verfasst am Anfang der Legislatur ein Kurzprotokoll. Da sie aber das doppelte Sitzungsgeld erhalten, wird das Protokollieren darin subsummiert. Daher ist dieser Absatz überflüssig und kann gestrichen werden. Der frühere Absatz 3 rutscht an die Stelle von Absatz 2.

§ 6 Schlussbestimmungen

III. Der Erlass RB 171.11 (Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen vom 15. Februar 2012) wird aufgehoben.

IV. Dieser Beschluss tritt auf den 25. Mai 2016 in Kraft.

Romanshorn, den 3. Dezember 2015

Der Kommissionspräsident

Daniel Frischknecht

Beilagen:

- Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (Fassung der vorberatenden Kommission)
- Synopse GOCR
- Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen (Fassung der vorberatenden Kommission)
- Synopse Entschädigungsbeschluss